

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch  
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8

Burgdorf, 8. Oktober 2020

## **Behindertenleistungsgesetz BLG – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Besten Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Entwurf des BLG Stellung zu nehmen.

Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk ist die Dachorganisation von rund 40 Organisationen aus Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe. Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in einer inklusiven Gesellschaft führen können. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Gesetzesentwurf Stellung. Die Stellungnahme wurde in enger Zusammenarbeit mit den rund 40 Mitgliederorganisationen (vgl. Liste am Schluss) erarbeitet. Auf einen ersten Entwurf sind zahlreiche Ergänzungen und einige Änderungsanträge eingegangen. Dies zeugt von der grossen Bedeutung, die die Vorlage für viele Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen hat. Die Rückmeldungen sind weitgehend eingearbeitet worden. Damit ist die Stellungnahme breit abgestützt und wird von den Mitgliederorganisationen mitgetragen.

### **Generelles**

Die kbk **unterstützt die Grundausrichtung des BLG, wie sie im Art. 2, Bst. a und b formuliert ist, vollumfänglich**. Menschen mit Behinderungen sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Ihre gesellschaftliche Teilhabe soll selbstverständlich werden. Die Ausrichtung der Leistungen am individuellen Bedarf ist eine zentrale Voraussetzung dafür. Dass das BLG vorsieht den ambulanten Leistungsbezug zu finanzieren, die Kombination von ambulanten und stationären Leistungen sowie eine bescheidene Finanzierung der Leistungen von Angehörigen zu ermöglichen, begrüsst die kbk ausdrücklich. Dabei handelt es sich um wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Status quo.

Um die in Art. 2, Bst a und b definierten Grundsätze umzusetzen, ist es unabdingbar, dass Menschen mit Behinderungen zusätzlich über Wahlmöglichkeiten verfügen. Der vorliegende Gesetzesentwurf allerdings gibt dem Regierungsrat zahlreiche Möglichkeiten diese einzuschränken. Unpräzise, lückenhafte und teilweise widersprüchliche Ausführungen im Vortrag erwecken den Eindruck, dass es der Vorlage an einer soliden konzeptuellen Grundlage fehlt. Damit ist es ausgesprochen **ungewiss, ob und in welchem Ausmass die im Art. 2 formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden**.

**Aufgrund der Tragweite des BLG beantragt die kbk, dass die Verordnungen zum Gesetz ebenfalls in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben werden und die bereinigten Entwürfe bei der Beratung des Gesetzes**

**durch die GSOK und den Grossen Rat bereits vorliegen. Allfällige Einschränkungen der Wahlfreiheit sind gesetzlich zu verankern (und nicht auf Verordnungsebene zu regeln).**

Damit die formulierten Grundsätze – Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe – tatsächlich in ihrem Alltag gelebt werden können, müssen Menschen mit Behinderungen zwischen unterschiedlichen Angeboten, Angebotsformen und Anbietern auswählen können. **Informations- und Beratungsangeboten kommt eine grosse Bedeutung zu.** Nur wer informiert ist und seine Möglichkeiten kennt, kann wählen. Ambulante und stationäre Angebote müssen gleichwertig behandelt werden. Die **Finanzierung muss sich primär am individuellen Unterstützungsbedarf** und nicht am Leistungserbringer **orientieren**. Ausserdem muss es möglich sein, im ambulanten Bereich für dieselben Leistungen dieselben Löhne zu bezahlen. Wenn Assistenz nicht angemessen entlohnt werden kann, ist es schwierig, geeignete Assistenzpersonen zu finden, was die Wahlmöglichkeiten und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen unverhältnismässig einschränkt.

Über die Bestimmung des individuellen Unterstützungsbedarf wird festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Qualität der jeweilige Mensch mit Behinderungen Leistungen erhält. Damit kommt der **Bedarfsbemessung eine zentrale Bedeutung für die Kostensteuerung** zu. Entsprechend sind Instrument und Verfahren so auszugestalten, dass das Resultat möglichst **valid und verlässlich** ist. Das heisst, es ist sicherzustellen, dass unabhängig davon wer die Abklärung durchführt und unabhängig davon, wer die Plausibilisierung durchführt, annähernd dasselbe Ergebnis resultiert. Eine rechtsgleiche Durchführung ist sicherzustellen. Zusätzlich ist auch bei der Abklärung darauf zu achten, dass das Recht auf Selbstbestimmung der abzuklärenden Person respektiert wird - sie (bzw. die gesetzliche Vertretung) bestimmt, wen sie für die Abklärung beiziehen will.

Im Vortrag ist die Rede von «griffiger **Steuerung**». Zwar hinterlassen die Aussagen im Vortrag den Eindruck, dass ein hoher Regulierungsanspruch besteht. Zugleich ist **weder ersichtlich noch nachvollziehbar**, wie die verschiedenen Steuerungselemente zusammenhängen, welche Wirkung mit diesen konkret beabsichtigt wird und welche Folgen für die Menschen mit Behinderungen, die einen Unterstützungsbedarf haben, sich daraus ergeben. Die Aussagen zur Steuerung sind vage und unverbindlich. Wir befürchten, dass die Selbstbestimmung und die Wahlmöglichkeiten massiv eingeschränkt werden, ohne geklärt zu haben, was dies bewirkt.

**Ohne konzeptuelle Klärung all der offenen Fragen, lassen sich die Folgen des BLG nicht abschätzen. Ob die komplette Umstellung des Steuerungs- und Finanzierungsmodells gelingen kann und ob die angestrebten Ziele erreicht werden können, ist höchst ungewiss. Im Hinblick auf die Behandlung der Vorlage im Grossen Rat sind die offenen konzeptuellen Fragen zu beantworten.**

Schliesslich sollte nach Wegen gesucht werden, Begriffe alltagsverständlicher zu formulieren (z. B. «nicht personale Leistungen», «Leistungen der Lebenshaltung», «Leistungskatalog»). Die Gesetzesvorlage sollte zusätzlich in einer Version in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden.

## **Gesetzesentwurf und Ausführungen im Vortrag zu den Gesetzesartikeln**

### **Art. 1**

*Vortrag:* Das vorliegende Gesetz, das dem Regierungsrat zahlreiche Möglichkeiten gibt, die Wahlfreiheit einzuschränken, entspricht nicht den Vorgaben der UNO-BRK.

### **Antrag:**

Die Formulierung ist folgendermassen anzupassen: Damit macht der Kanton Bern einen Schritt in die Richtung, die von der UNO-BRK vorgegeben ist, welcher die Schweiz 2014 beigetreten ist.

## Art. 2, Abs 1

Die kbk unterstützt die dem BLG zugrundeliegenden Grundsätze, insbesondere die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Ausrichtung am individuellen Bedarf sind für die kbk Kernelemente. Die kbk bedauert, dass die «Ermöglichung» an die Stelle der «Förderung» – wie es prominent im Titel des Behindertenkonzepts 2011 formuliert war – getreten ist. Denn es reicht nicht, dass das Gesetz gewisse Wahlmöglichkeiten schafft. Da Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen keine Selbstverständlichkeiten sind, ist bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes darauf zu achten, dass die Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden.

Im Vortrag ist formuliert, dass die kantonale Versorgung wirksam und wirtschaftlich sein soll. Im Gesetzesartikel bei Bst. c dagegen ist die Rede von der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Leistungen. Leistungen allein nach der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, ist für die Menschen mit Behinderungen problematisch. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind Kosten-Nutzen-Überlegungen unabdingbar. Letztlich geht es um die Frage, welche Lebensqualität mit den eingesetzten Mitteln für die jeweiligen Menschen geschaffen werden kann.

Dass die Leistungen nach diesem Gesetz nur im Nachgang (subsidiär) zu anrechenbaren Sozialleistungen erbracht werden sollen, erscheint angezeigt. Umso wichtiger ist die Umschreibung der den Leistungen dieses Gesetzes vorgehenden Versicherungsleistungen. Indem das Gesetz «zweckbestimmte» Leistungen als vorgehend bezeichnet, widerspricht dies gängigen Anrechnungsregeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde nämlich sogar die Anrechnung von Rentenleistungen erlauben, da diese zwar «zweckbestimmt», aber nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen des BLG dienen. Rentenleistungen bilden einen Erwerbsersatz, welcher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beitragen sollen. Jedoch dienen diese Leistungen nicht zur Deckung eines individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs. Sachgerecht kann an den allgemeinen Grundsatz der sogenannten sachlichen Kongruenz gemäss Art.69 Abs. 1 ATSG angelehnt werden.

Allerdings darf die Subsidiarität nicht über alles gestellt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass für ein Anrecht auf den Assistenzbeitrag der IV, die HE usw. andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV etwa haben nur Personen, die keine institutionellen Leistungen beziehen und das Arbeitgebermodell wählen. Betreuungsleistungen von Angehörigen können nicht finanziert werden. Dies ist bei der Ausgestaltung der Subsidiarität zu berücksichtigen. Die Subsidiarität darf zum Beispiel nicht so ausgelegt werden, dass die Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderungen, die die vom Assistenzbeitrag der IV geforderte Arbeitgeberrolle nicht wahrnehmen wollen, deswegen um diesen Beitrag gekürzt wird.

### Anträge:

Bst. a «ermöglichen» durch «fördern» ersetzen.

Bst. c im Vortrag ist auszuführen, dass es bei der Beurteilung um Kosten-Nutzen-Überlegungen geht.

Bst. d sind **unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit** subsidiär zu **zweckbestimmten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung der anderer** Sozialversicherungen, ~~öffentlich-rechtlicher Körperschaften~~ und Privatversicherungen.

Im Vortrag sind die oben dargestellten Grundsätze zur Subsidiarität deutlicher zu erläutern.

## Art. 2, Abs. 2

Die folgende Formulierung ist unklar und sprachlich nicht präzise formuliert: «Das Gesetz basiert auf der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Arten des Leistungsbezugs.» Nicht der Leistungsbezug sondern die Angebote sollen durchlässig sein.

**Antrag:** Das Gesetz ermöglicht den Leistungsbezügerinnen und -bezüger, unterschiedliche Angebotsformen zu kombinieren.

Dass Leistungsbezügerinnen und -bezüger unterschiedliche Angebote und Angebotsformen bzw. Angebote von verschiedenen Anbietern kombinieren können, unterstützt die kbk explizit. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe.

#### Art. 4

##### Antrag

Abs. 1 mit Bst. c ergänzen:

c Personen, die gemäss Art.8 des Bundesgesetzes vom 6.Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderungen.

Begründung: Es handelt sich um Personen, die weniger als drei Jahre IV-Beiträge bezahlt haben, also in der Regel Personen mit Migrationshintergrund. Eine Ausweitung um diese Zielgruppe ist überschaubar.

##### Antrag

Abs. 4 ändern: Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten **-oder die Personengruppen eingrenzen.**

Begründungen: Eine Eingrenzung nach Schwere der HE oder nach Berentungsgrad aus finanziellen Gründen (wie sie im Vortrag erwähnt ist) macht keinen Sinn. Da weder die Schwere der HE noch der Berentungsgrad ein zuverlässiger Indikator für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf ist, werden dadurch entweder Personen ausgeschlossen, die ohnehin keine Leistungen in Anspruch nehmen, weil ihr Unterstützungsbedarf tief ist oder dann Personen, die tatsächlich einen wesentlichen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf haben. Wenn Personen mit einem wesentlichen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufgrund der HE-Einstufung bzw. des Berentungsgrades ausgeschlossen werden sollten, werden sie gegenüber andern Leistungsempfängerinnen und -empfängern mit demselben Unterstützungsbedarf diskriminiert.

Die finanzielle Steuerung erfolgt sinnvollerweise, indem definiert wird, welcher Unterstützungsbedarf in welchem Umfang finanziert werden soll.

Die Erweiterung der Zielgruppe um Hörbehinderte dagegen macht Sinn. Auf diese Weise können Versorgungslücken bei der Unterstützung der Kommunikation geschlossen werden. Die fehlende Unterstützung behindert heute die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen in einem wesentlichen Ausmass. Für eine vertiefte Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der IGGH.

#### Art.5

Abs1:

Die «Individuellen Unterstützungsleistungen» sind im Vortrag präzis beschrieben. Die kbk begrüsst, dass die persönliche Assistenz explizit erwähnt ist und ebenfalls ein Veränderungsbedarf anerkannt und finanziert wird. Leider werden zur Illustration nur Beispiele aus dem Bereich Wohnen angeführt.

##### Antrag

Illustration mit Beispielen von Unterstützung im Arbeitsbereich ausserhalb der Institution ergänzen (z.B. Einrichtung des Arbeitsplatzes, Unterstützung bei Arbeitsausführung).

Leistungen für Organisation und Administration sind Voraussetzung für eine professionelle Betreuung, dass diese von den Menschen mit Behinderungen selbst finanziert werden müssen, ist deshalb nicht sachgerecht. Die kbk lehnt dies ab.

#### **Art. 6**

Abs. 2: Eine Abstufung hat zwangsläufig Schwelleneffekte und damit einen nicht gedeckten (oder überdeckten) Bedarf zur Folge. Dies steht im Widerspruch zum Prinzip der individuellen Bedarfserhebung als Kernelement der Vorlage. Es nicht nachvollziehbar, warum es solche Abstufungen braucht und warum die Nachteile, die damit verbunden sind, verhältnismässig sind.

#### **Antrag**

Abs. 2 ersatzlos streichen

#### **Art. 7**

Im Vortrag heisst es in Bezug auf Abs. 2, dass der Regierungsrat in der Verordnung allenfalls eine Frist festlegen kann, innerhalb derer bei neuer Wohnsitznahme im Kanton die Wahlfreiheit beim Leistungsbezug eingeschränkt ist. Diese Einschränkung steht der Wahlfreiheit, eines der zentralen Grundsätze dieses Gesetzes, gegenüber.

Eine solche Einschränkung würde zum Beispiel bedeuten, dass eine Person zuerst, für die vom Regierungsrat festgelegte Frist in eine Institution ziehen müsste, bevor sie nach Ablauf dieser Frist in eine private Wohnung mit Assistenz ziehen könnte. Zum einen verletzt dies die Niederlassungsfreiheit, wie sie in der Bundes- und Kantonsverfassung sowie in der UNO-BRK geregelt ist. Zum anderen gibt es einen Mehraufwand für das ganze System (z.B. mit mehreren Abklärungen, Einrichtung eines Heimplatzes, etc.)

Daher darf es nicht sein, dass NeuzuzügerInnen zuerst eine bestimmte Leistungsform beziehen müssen, bevor sie vollumfänglich auf die in diesem Gesetz beschriebenen Leistungen Anspruch haben. Falls die Formulierung im Vortrag dies so vorsieht, ist dies anzupassen. Ansonsten bitten wir den Regierungsrat, die Formulierung zu präzisieren.

Zudem wird in dieser Passage auf Art. 13 Abs. 2 und 3 verwiesen, der Zusammenhang zum Freibetrag erschliesst sich nicht.

#### **Art. 8**

Den Beginn des Anspruchs auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen vom zufälligen, wenn nicht willkürlichen Zeitpunkt der Verfügung der Leistungsgutsprache abhängig zu machen, ist nicht sachgerecht. Hinzu kommt folgendes: Absolviert ein junger Mensch mit Behinderungen eine Ausbildung, wird diese durch Taggelder der IV unterstützt. Nach Abschluss der Ausbildung tritt die Person auf Beginn des Jahres in ein betreutes Wohnen ein. Die IV hat jedoch ihren Rentenentscheid noch nicht erlassen. Die Person erfüllt die Voraussetzungen für Leistungen dieses Gesetzes noch nicht. Drei Monate später entscheidet die IV, dass der Person eine ganze Rente ab Beginn des Jahres zusteht. Mit dieser Verfügung hat die Person ebenfalls Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab Beginn des Jahres. Der Heimtarif wird so bereits ab Eintritt in eine Institution rückvergütet. Da nun die kantonalen Leistungen nicht mehr über Leistungsverträge an die Institutionen fließen, sind diese darauf angewiesen, dass ihre Kunden, die den Heimtarif übersteigenden Betreuungskosten ebenfalls begleichen können.

Werden die Leistungen dieses Gesetzes erst ab Anmeldemonat gesprochen, verhindert dies künftig, dass Menschen mit Behinderungen eine nahtlose Finanzierung der Betreuung sicherstellen können. Zusätzlich werden die Institutionen keine Aufnahmen mehr vornehmen, wenn noch keine kantonale Leistungsgutsprache vorliegt. Da die Abklärung des Betreuungsbedarfs bei HeimbewohnerInnen zusammen mit den Betreuungspersonen erfolgen soll, entsteht hier eine Versorgungslücke. Diese Konstellation tritt auch dann auf, wenn eine Person im Verlauf des Lebens aufgrund einer Behinderung erwerbsunfähig wird.

Daher ist zu regeln, dass eine Nachzahlung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt, wenn die Anmeldung innert einer gegebenen Frist eingereicht wird (in Anlehnung an Art. 22 ELV).

#### Antrag

Abs. 1 folgendermassen ändern:

Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen **beginnt zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bedarfsermittlung, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 und Art. 7 erfüllt sind. Wird die Anmeldung zur Bedarfsermittlung innert 6 Monaten seit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eingereicht, entsteht der Anspruch auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hin.**

#### Art. 9

##### Antrag

Abs. 2 neu

Das Verfahren stellt sicher, dass der Wille der Person mit Behinderungen im Zentrum der Bedarfsermittlung steht. Die Person mit Behinderungen wird dabei bei Bedarf mit Leistungen gemäss Art. 22 unterstützt.

Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3

Bisheriger Abs. 3, neu Abs. 4

Für die Bedarfsermittlung ist gemäss Vortrag das Instrument IHP (Individueller Hilfsplan) vorgesehen. Bei diesem Instrument werden mit den Menschen mit Behinderungen Ziele definiert und Massnahmen zur Umsetzung vereinbart. Diese Ziele und Massnahmen stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Unterstützungsbedarf.

Beispiel: Ein Mensch mit körperlichen Behinderungen lebt bereits seit Jahren ein selbstständiges Leben und geht einer Erwerbstätigkeit nach, ist jedoch behinderungsbedingt auf Unterstützung (z.B. Körperpflege) angewiesen. Nun muss diese Person Ziele definieren, wie er sein Leben gestalten möchte, nur damit sie die ihr zustehende Leistungen beziehen kann. Die Leistungen sollen den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf decken. Mit der Bedarfsermittlung darf nicht im Sinne einer Lebensführungskontrolle ins Leben der Person eingegriffen werden.

##### Antrag

Dies ist im Vortrag zum Gesetz und in den Verordnungen unmissverständlich klarzustellen.

#### Art. 10

Im Vortrag wird unter Punkt 3.2 die Abklärung schematisch dargestellt. Letzter Punkt bildet die Beschwerdemöglichkeit des Menschen mit Behinderungen. Im Vortrag zu Art. 10 wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Beschwerdeverfahrens der betroffenen Person Kosten auferlegt werden.

Ein kostenloses Rechtsmittelverfahren ist im Sozialversicherungsbereich im Grundsatz üblich (vgl. Art. 42ff, insbesondere Art. 52 ATSG). Deshalb sollte es selbstverständlich sein, dass nicht nur das Verfahren zur Ermittlung und Anerkennung des Unterstützungsbedarfs, sondern auch das gesamte Rechtsmittelverfahren kostenlos ist.

##### Antrag

Abs. 2 ergänzen:

Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes sind kostenlos.

#### Art. 11

Gemäss Art.2, Abs. 2 richten sich Leistungen nach diesem Gesetz nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechend soll die Leistungsgutsprache nicht Leistungen für die Zielerreichung, sondern für die Deckung des individuellen Bedarfs festlegen.

Abs. 3 sieht eine maximale Begrenzung vor, sofern die Bedarfsdeckung gegeben ist (S. 24 Vortrag). Das ist ein Widerspruch in sich. Die kbk spricht sich dezidiert **gegen die Festlegung von Obergrenzen** aus. Mit dem Systemwechsel werden Leistungen finanziert, die dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen (vgl. Art. 1, Abs. 1 BLG) Damit sind Obergrenzen **systemfremd** und **widersprechen den in Art. 2, Bst. b formulierten Grundsätzen des BLG** (vgl. ausführliche Begründung zu Art. 14).

#### Anträge

Abs.1 Formulierung im Vortrag ändern:

In der Leistungsgutsprache wird festgelegt, welche personalen Leistungen für die Zielerreichung- Deckung des individuellen Bedarfs durch die betroffene Person bezogen werden können.

Abs. 3 anpassen:

Die Leistungsgutsprache legt die einzelnen Leistungen fest und begrenzt diese. Der Regierungsrat kann **die maximale Höhe und** Ausführungen zur Subsidiarität festlegen.

Die detaillierte Ausgestaltung der Leistungsgutsprache (vgl. Vortrag S. 23) steht im Widerspruch zur unbefristeten Dauer der Leistungsgutsprache. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass Anpassungen häufig notwendig sein werden, insbesondere im Freizeitbereich. Das Ziel den administrativen Aufwand zu senken, wird damit verfehlt. Die Hürde, von den Wahlmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wird erhöht. Deshalb ist der Detaillierungsgrad der Leistungsgutsprache im Verlauf der Weiterentwicklung zu senken.

#### Art. 12

Die Ausführungen im Vortrag zur Bedarfsermittlung sind widersprüchlich und verwirlich. Unter 3.2 ist der Ablauf der Individuellen Bedarfsermittlung skizziert. Gemäss Schema ist für die Individuelle Bedarfsermittlung mit IHP der Mensch mit Behinderungen zusammen mit Betreuungsperson und ev. Beratungsstellen zuständig, nicht aber die Abklärungsstelle. Die Abklärungsstelle prüft sur dossier die eingereichten Unterlagen, ob sie vollständig und die Angaben nachvollziehbar sind und legt den Bedarf fest. In der Präsentation der GSI anlässlich der Medienkonferenz zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist nicht mehr von einer Abklärungs- sondern von einer Plausibilisierungsstelle die Rede. In den Ausführungen zu Art. 12 im Vortrag ist dann die Rede von Leistungsbemessung.

Die Bedarfsermittlung erfolgt damit im institutionellen Setting nicht mehr unabhängig vom Leistungserbringer. Somit wird auf ein zentrales Element zur Stärkung der Selbstbestimmung verzichtet. Impulse von aussen, die Entwicklungen anstossen könnten, fallen weg. Die Betreuungspersonen in der Institution befinden sich zudem in einem Konflikt zwischen den betrieblichen Interessen und den Interessen der Menschen mit Behinderungen. Auch wird es bei der grossen Zahl von Leistungserbringern beträchtliche Unterschiede bei der Bedarfsermittlung geben. Damit kann der Anspruch (vgl. Vortrag S. 11) einer einheitlichen Bedarfsermittlung, die den rechtsgleichen Zugang zu anerkannten Leistungen garantieren und die Durchlässigkeit im gesamten Versorgungsbereich fördern soll, nicht erfüllt werden. Das notwendige Knowhow in den Institutionen aufzubauen, wird zudem sehr aufwändig sein. Deshalb hat die Abklärung unabhängig vom Leistungserbringer zu erfolgen. Die Verantwortung für den gesamten Prozess der Bedarfsermittlung und der Leistungsbemessung (selbstverständlich exkl. Verfügung Leistungsgutsprache) soll bei einer verwaltungsexternen Abklärungsstelle (allenfalls mit regionalen Aussenstellen) liegen. Nur so kann der Anspruch an Neutralität und Glaubwürdigkeit sichergestellt werden.

Die für die Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens verantwortliche Stelle führt das Verfahren unter Berücksichtigung der Kommunikationsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch, indem beispielsweise Gebärdensprachdolmetschende beigezogen oder Unterstützte Kommunikation oder Leichte Sprache angewendet werden.

#### Anträge

Entsprechend ist der Art. 12 folgendermassen anzupassen:

Abs. 1: Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beauftragt eine fachlich geeignete und von Verwaltung und Leistungserbringern unabhängige Stelle mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Leistungsbemessung.

Ausführungen im Vortrag mit folgenden Inhalten ergänzen:

«Die Abklärungsstelle muss neutral, glaubwürdig und kompetent sein. Die Kommunikation mit der Person mit Behinderungen muss auf Augenhöhe stattfinden und deren Anliegen ernst nehmen. **Die Kommunikationsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt, indem beispielsweise Gebärdensprachdolmetschende beigezogen und unterstützte Kommunikation oder Leichte Sprache zur Verfügung gestellt werden.**»

Dass die Abklärungsstelle beim Erstellen der IHP-Grundlagen beratend beigezogen werden kann, begrüsst die kbk. Dies soll nicht nur bei Erstabklärungen, sondern generell möglich sein.

### Art. 13

Im Vortrag S. 13 heisst es zum Leistungskatalog, dass darin beispielhaft definiert ist, in welchen Aspekten des gesamten täglichen Lebens ein Bedarf an Unterstützungsleistungen anerkannt werden kann. Im nächsten Satz heisst es, dass der Leistungskatalog alle individuell verfügbaren personalen Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe enthält. Das ist in sich widersprüchlich: Ist der Leistungskatalog nun beispielhaft oder enthält er alle verfügbaren individuellen Leistungen? Daneben ist unklar, in welchem Zusammenhang der Leistungskatalog mit den im Art. 13 definierten Leistungsarten steht. Dies ist im Vortrag klar darzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die haltgebende Präsenz, die Unterstützung bei der Kommunikation (Gebärdensprachdolmetschende, unterstützte Kommunikation usw.) im Leistungskatalog enthalten sind. Dies ist im Vortrag deutlich zu machen. Im Kommentar zu Art. 5, Abs. 1 wird neben «Betreuung» auch «persönliche Assistenz» als personale Leistung erwähnt. Dies ist hier zu ergänzen.

Abs. 3: Die Möglichkeit gewisse Ausgaben über einen zusätzlichen Freibetrag decken zu können, begrüsst die kbk. Im Zusammenhang mit Assistenzleistungen wird es immer in einem gewissen Umfang Spesen geben. Diese werden durch die Unterstützungsleistungen ausgelöst und sind dementsprechend behinderungsbedingt. Sie gelten deshalb nicht als Lebenshaltungskosten, die selbstgetragen werden müssen. Mit einem verbindlich geregelten Freibetrag wird gewährleistet, dass die Leistungsgutsprache vollumfänglich für die Finanzierung personaler Leistungen verwendet werden kann. Der Freibetrag soll prozentual zur Höhe der Leistungsgutsprache festgelegt werden.

### Anträge

Abs. 1, folgendermassen ergänzen

a **Betreuung und persönliche Assistenz**

Abs. 2, folgendermassen abändern:

Zum Bezug weiterer Leistungen **kann** wird ihr ~~in einem geringen Umfang~~ **zusätzlich zur Leistungsgutsprache ein Freibetrag gewährt werden, welcher als prozentualer Wert abhängig von der Leistungsgutsprache festgelegt wird.**“

### Art. 14

Grundsätzlich begrüsst die kbk die Möglichkeit, Leistungen in Form von persönlicher Assistenz als Arbeitgeber oder im Auftragsverhältnis beziehen zu können, sehr. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen entstehen. Ebenso sehr begrüsst die kbk die Möglichkeit, dass Leistungen bei verschiedenen Leistungsanbietern bezogen werden können. Allerdings fehlen in der Aufzählung die Leistungsanbieter für Unterstützung bei der Arbeitsintegration (Dienstleister, die mit Vermittlung



und Jobcoaching bei der Arbeitsintegration unterstützen und Arbeitgeber, die im Alltag in Form von Assistenz unterstützen und begleiten).

Die kbk bedauert es, dass im Rahmen des IVSE bei ausserkantonalem Leistungsbezug keine ambulanten Leistungen abgerechnet werden können. Eine entsprechende Revision der IVSE wäre im Hinblick auf die Umsetzung der UNO-BRK angezeigt.

Die kbk spricht sich dezidiert **gegen die Festlegung von Obergrenzen** aus. Mit dem Systemwechsel werden Leistungen finanziert, die dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen (vgl. Art. 1, Abs. 1 BLG) Damit sind Obergrenzen **systemfremd** und **widersprechen den im Art. 2, Bst. b formulierten Grundsätzen des BLG**. Sie führen dazu, dass ein effektiv festgestellter Unterstützungsbedarf nicht gedeckt werden kann. Leistungserbringer haben aufgrund der individuellen Finanzierung kaum Spielraum, den vom Kanton nicht finanzierten Unterstützungsbedarf zu decken. Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf werden damit grosse Schwierigkeiten haben, die passende Unterstützung zu erhalten.

Dazu kommt, dass aufgrund der Aussagen im Vortrag zu Art. 24 die Obergrenze **deutlich zu tief angesetzt ist**. 138 Fachleistungsstunden pro Monat à 90.- ergibt einen Betrag von 414 Franken pro Tag. Damit kann die Betreuung von Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Unterstützungsbedarf weder ambulant noch stationär gedeckt werden. Anlässlich des Hearings vom 1.9.2020 hat die GSI ein Berechnungsbeispiel präsentiert: Mit diesen 414 Franken sollen 12.6 Betreuungsstunden pro Tag finanziert werden können, was einem Stundenansatz von 32.85 entspricht. Das ALBA hat 2016 basierend auf den effektiven Lohnkosten in den Institutionen folgende Normkosten errechnet: Q1=49.12; Q2=55.73; Q3=60.63 (Nettolohn +17.3% Lohnnebenkosten/Sozialzulagen +14.2% Weiterbildung, Krankheit, Unfall, Pausen). Damit kann davon ausgegangen werden, dass heute die durchschnittlichen Kosten für eine Betreuungsstunde in Institutionen irgendwo zwischen 50 und 55 Franken pro Stunde liegen. Es ist uns ein Rätsel, wie der Kanton unter diesen Bedingungen seinen Versorgungsauftrag wahrnehmen will. Es darf nicht sein, dass die finanziellen Rahmenbedingungen so definiert werden, dass es für Menschen mit Behinderungen nicht möglich sein wird, mit den gesprochenen Mitteln die benötigte Unterstützung zu finanzieren.

Die kbk spricht sich ebenfalls dezidiert **dagegen aus**, dass der Regierungsrat die Wahl **der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit vom Bedarf einschränken kann** (Abs. 3). Damit wird die in Abs. 1 formulierte **Wahlfreiheit unterlaufen**. Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf wählen können. Deshalb spricht sich die kbk auch dezidiert dagegen aus, dass der Regierungsrat festlegt, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder ein einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird. Das käme einem deutlichen Verstoss gegen die UNO-BRK gleich. Zudem ist nicht ersichtlich, welche überwiegenden öffentlichen Interessen, diese Einschränkungen rechtfertigen. Entsprechend beurteilen wir diese Einschränkungen als unverhältnismässig.

#### Anträge

Abs. 1 ergänzen:

d Dienstleister, die bei der Arbeitsintegration unterstützen und am Arbeitsplatz unterstützen und begleiten (inkl. Arbeitgeber.)

Abs. 3 und 4 streichen, Abs. 3 folgendermassen neu formulieren:

Die Wahlfreiheit besteht unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf.

#### Art. 15

Die Möglichkeit zu vorsorglichen Beiträgen unterstützt die kbk.

Das Erfordernis, dass die gesuchstellende Person «dringend» auf Unterstützung angewiesen ist, ist ersatzlos zu streichen. Zum einen handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, welcher zu unnötigen Unsicherheiten und Diskussionen führt. Zum anderen ist nicht einzusehen, weshalb das Unterstützungsbedürfnis für die Zusprache vorsorglicher Beiträge nicht als alleinige Anspruchsvoraussetzung genügen sollte.

Gerade bei Menschen mit Behinderungen, die ihre AssistentInnen selbst anstellen, ist eine direkte Ausrichtung der Beiträge an den Leistungserbringer nicht sinnvoll. Die Einschränkung der Wahlfreiheit beim Leistungsbezug unterläuft die Wahlfreiheit. Aufgrund der Ausführungen im Vortrag ist nicht einsichtig, warum eine solche Einschränkung zumutbar sein soll und was der Sinn derselben ist. Der ambulante Leistungsbezug muss möglich sein, deshalb lehnt die kbk die Einschränkung ab.

**Anträge**

Abs. 1, Bst. b: «dringend» streichen

Abs. 2 ersatzlos streichen.

**Art. 16**

Abs. 1, Bst. b: Da wie zu Art.2 Abs.1 Bst.d bereits ausgeführt das Subsidiaritätsprinzip dem Grundsatz der sachlichen Konkurrenz zu folgen hat, ist dem auch hier Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung erstreckt sich somit nur auf Beiträge und Leistungen «gleicher Art und Zweckbestimmung».

**Art. 17**

Im Vortrag wird unter Art. 16 und 17 festgehalten, dass unvollständige Anträge zurückgewiesen und nicht bearbeitet werden. Leistungen gemäss vorliegendem Gesetz lehnen sich an die Leistungen der Sozialversicherungen an und ergänzen diese. Daher ist auch beim Verfahren auf die sozialversicherungsrechtlich üblichen Normen und Abläufe abzustellen. Im Art. 29 ATSG wird die Geltendmachung des Leistungsanspruchs behandelt. Dies kann als Vorbild für die kantonale Regelung herbeigezogen werden. Aufgrund der Komplexität der Anträge muss die Verwaltung den Gesuchstellenden eine Möglichkeit geben, ihre Anmeldung zu vervollständigen. Je nach Behinderung sind die antragstellenden Personen auf aktive Unterstützung angewiesen. Der Kanton muss diese sicherstellen und die Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Dies ist sinngemäss nach Art. 29 ATSG gesetzlich zu verankern.

**Antrag**

In Anlehnung an Art. 29 ATGS einen zusätzlichen Artikel «Geltendmachung des Leistungsanspruchs» formulieren. Entweder unter 2.2.2 Leistungsansprüche als neuer Art. 9 oder als neuer Art. 16.

Ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren wird im Vortrag erwähnt, findet aber keinen Eingang in diesen Artikel. Indem die blosser Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bereits zum Nichteintreten auf das Gesuch oder eine Leistungskürzung genügen soll, wird eine elementare verankerte Grundregel des Sozialversicherungsrechts missachtet. Gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG sind Sanktionen nämlich erst dann zulässig, wenn die betreffende Person vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen und ihr zudem eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wurde. Ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist deshalb gesetzlich zu verankern.

Gemäss Art. 25 ATSG wird zudem eine Rückforderung erlassen, wenn die Verschuldensfrage geklärt wurde und eine grosse Härte vorliegt. Rückforderungen können abgeschrieben werden, wenn es sich um EL-BezügerInnen handelt. Diese verfügen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel.

**Anträge**

Art. 17 Abs. 1 ist mit folgendem, letztem Satz zu ergänzen:

Vorgängig muss eine schriftliche Mahnung erfolgen und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; den Menschen mit Behinderungen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

Art. 17 Abs. 3 ist zu ergänzen:

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

#### **Art. 18**

Eine generelle Definition von Mindestanforderungen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung von Assistenzpersonen lehnt die kbk ab (Abs. 3). Insbesondere bei Menschen mit Behinderungen, die das Arbeitgebermodell wählen, soll die Verantwortung für die Anstellung von passend qualifiziertem Personal in deren Verantwortung liegen. Bei einem besonderen Schutzbedürfnis ist es Aufgabe des Beistands oder der KESB, auf die Qualifikation der Assistenzpersonen zu achten. Mit der Definition von Mindestanforderungen wird die Wahlfreiheit unverhältnismässig eingeschränkt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass mit der Ausrichtung auf Selbstbestimmung das bisherige Verständnis von Qualität zu überprüfen ist. Struktur- und Prozessqualität verlieren an Bedeutung, dagegen ist in Zukunft die Ergebnisqualität (d.h. die Wirkung auf den jeweiligen Menschen mit Behinderungen) höher zu gewichten. Letztlich entscheidet der Mensch mit Behinderungen, ob die erbrachten Leistungen, seinen Erwartungen an die Qualität entspricht oder nicht.

#### **Antrag**

Abs. 3 streichen

#### **Art. 19**

Es ist im Gesetz weder geregelt noch berücksichtigt, dass Angehörige von Menschen mit Behinderungen oft auch deren Beistände sind. Diese Doppelfunktion ist nicht beschrieben und wird nicht geklärt.

#### **Antrag**

Abs. 4 neu:

Ausgenommen von Einschränkungen gemäss Abs. 2 und 3 sind Assistenzleistungen, die von Angehörigen gemäss Art. 20, erbracht werden, die zugleich Beistände oder Beiständinnen sind.

#### **Art. 20**

Dass ein Angehörigenbeitrag vorgesehen ist und dass dieser begrenzt ist, unterstützt die kbk im Grundsatz. Entscheidend wird der Umfang des Angehörigenbeitrags sein. Dass ein Drittel der Kostengutsprache zur Finanzierung von Leistungen von Angehörigen verwendet werden kann, hat sich im Pilotprojekt bewährt.

Die Erweiterung des Personenkreises der Angehörigen lehnt die kbk dagegen ab. Wenn andere Verwandte in Seitenlinie Assistenz leisten, sollten sie wie andere Assistenzpersonen vergütet werden. Die Gefahr besteht sonst, dass dann, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, gewisse Dienstleistungen zu erbringen, Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie aus finanziellen Gründen nicht an ihre Stelle treten können. Diese stehen in einem anderen, – d.h. entfernteren - Verhältnis zu den LeistungsbezügerInnen als die Eltern.

Die Voraussetzungen zur Erbringung von Assistenzleistungen durch Angehörige sind im Gesetz abschliessend zu definieren.

#### **Antrag**

Abs. 2, Bst. b und Abs. 3 ersatzlos streichen

Der Regierungsrat kann die Leistungserbringung durch Angehörige weiter einschränken. Im Vortrag ist zu formulieren, woran dabei gedacht wird und was der Zweck einer weiteren Einschränkung wäre.

#### **Art. 21**

Im Gesetz werden die personalen Leistungen definiert. Im Vortrag wird zusätzlich die Finanzierung der personalen Leistungen definiert. Dass die Kosten für Administration und Organisation als Lebenshaltungskosten bezeichnet

werden (vgl. Ausführungen zur Finanzierung im Vortrag S. 29) ist sachfremd. Die Buchhaltung oder organisatorische Aufwände, die beispielsweise für die Qualitätssicherung der Betreuungsleistungen notwendig sind, als Lebenshaltungskosten durch die Menschen mit Behinderungen finanzieren zu lassen, lehnt die kbk ab.

**Antrag**

Lebenshaltungskosten und Aufwände für Administration und Organisation sind konzeptionell voneinander zu trennen. Einzig die Lebenshaltungskosten (Essen, Miete usw.) sind vom Menschen mit Behinderungen zu finanzieren. Die entsprechenden Passagen im Vortrag sind anzupassen.

**Art. 22**

Abs. 2, Bst. a: Transportangebote zur sozialen Teilhabe sollen gemäss Entwurf SLG dort im Art. 74 geregelt werden. Die Ausführungen im Vortrag zum BLG sind äusserst knapp gehalten. Es fehlen Aussagen zur Einordnung: Handelt sich im Art. 22 BLG um dieselben Leistungen wie im Art. 74 SLG? Worum handelt es sich im BLG und worum im SLG? Warum braucht es (scheinbar) zwei gesetzliche Grundlagen?

**Antrag**

Im Vortrag Klärung der Zusammenhänge / Abgrenzungen Art. 74 SLG und Art. 22 BLG.

Ohne Informations- und Beratungsangebote wird es Menschen mit Behinderungen nicht möglich sein, die Möglichkeiten zur vermehrten Selbstbestimmung, die das BLG bietet, zu nutzen. Entsprechend sind sie im Gesetz explizit zu erwähnen, basierend auf der Formulierung im Glossar (vgl. S. 3 Vortrag). Damit wird dieselbe Verbindlichkeit geschaffen, wie im SLG, wo Informations- und Beratungsangebot für Kinder mit Behinderungen sowie deren Familien im Gesetz explizit geregelt sind.

Ausserdem soll der Kanton auch in Zukunft Informations- und Beratungsangebote finanzieren, die sich an eine gegenüber Art. 4 erweiterte Zielgruppe wenden. Alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig davon ob sie Anspruch auf Leistungen des BLG haben, sollen Zugang zu niederschweligen Informations- und Beratungsangeboten haben.

**Antrag**

Abs. 2 folgendermassen ergänzen:

Sie beinhalten insbesondere:

- a Informations-, Beratungs- und Selbsthilfeangebote,
- b Transportangebote zur sozialen Teilhabe,
- c Angebote bei besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf,
- d weitere ergänzende Leistungsangebote.

Ausführungen im Vortrag ergänzen und darin auf die grosse Bedeutung von Informations- und Beratungsangeboten hinweisen. Ebenfalls ist der Anspruch auf Informations- und Beratungsangebote für alle Menschen mit Behinderungen gesetzlich zu verankern.

**Art. 23**

Die Fokussierung auf Wohnheimplätze ist störend. Vielmehr soll es bei einem anspruchsvollen Unterstützungsbedarf möglich sein passgenaue Betreuungssettings zu schaffen. Es sollen auch Lösungen in einem ambulanten Setting möglich sein, wenn dies die Situation erfordert. Die Wahlfreiheit gemäss Art. 14 ist auch bei anspruchsvollem Betreuungsbedarf zu gewährleisten. Zudem ist die Finanzierung aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs festzulegen. Dies ist im Vortrag festzuhalten.

**Anträge**

Art. 23

Überschrift ändern

Angebote bei besonders ~~anspruchsvollen Platzierungen~~ **anspruchsvollem Unterstützungsbedarf**

Abs. 1 ändern:

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sichert ~~die Bereitstellung von Plätzen~~ **das Angebot in geeigneten Wohnheimen** für erwachsene Menschen mit Behinderungen, ~~deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet~~ **mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf**.

Abs. 2 folgendermassen anpassen:

Die ~~aufnehmenden Wohnheime~~ **sozialpädagogischen Leistungserbringer** arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich regelmässig aus.

#### Art. 24

Es ist unklar, was die Aussage bedeutet, dass der Regierungsrat die Tarife in Abhängigkeit von der Zielgruppe festlegt. Damit das Leben mit Assistenz in einer privaten Wohnung für eine grössere Anzahl von Menschen mit Behinderungen tatsächlich möglich wird, ist es notwendig, dass für dieselbe Betreuungsleistung / dieselben Anforderungen dieselben Löhne bezahlt werden können, wie in Institutionen. Ansonsten wird das Leben mit Assistenz für viele nicht Realität werden, weil die Arbeit als persönliche AssistentIn finanziell nicht attraktiv ist.

Wie bereits im Kommentar zu Art. 11 und 14 ausführliche begründet, **lehnt die kbk Obergrenzen dezidiert ab**. Mit den im Vortrag erwähnten 138 Fachleistungsstunden pro Monat kann die Betreuung von Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Unterstützungsbedarf weder ambulant noch stationär gewährleistet werden.

In der Darstellung der Leistungsanbieter im Vortrag (S.29) fehlen die Leistungsanbieter für Unterstützung bei der Arbeitsintegration (Dienstleister, die mit Vermittlung und Jobcoaching bei der Arbeitsintegration unterstützen und Arbeitgeber, die in Form von Assistenz im Alltag unterstützen und begleiten) (vgl. auch Antrag zu Art. 14).

Die Subsidiarität ist im Vortrag (S.31) schematisch dargestellt: Bei den Lebenshaltungskosten wird explizit ausgewiesen, dass die EL nur bei Bedarf zur Deckung der Kosten beitragen. Jedoch wird bei den Betreuungskosten fix von den EL KK ausgegangen. Jedoch ist der Anspruch auf EL KK nur gegeben, wenn die jährlichen Kosten die jährlichen Einnahmen übersteigen. Die behinderungsbedingten Mehrkosten, die nicht durch die Ergänzungsleistungen getragen werden, müssen dementsprechend durch die Kostengutsprache des Kantons gedeckt werden. Daher ist der Vortrag so anzupassen, dass die Betreuungskosten auch ohne EL KK gänzlich abgedeckt sind.

#### Art. 25

Das Subsidiaritätsprinzip wird im Rahmen der Leistungsgutsprache gemäss Art. 11 nur als Grundregel abstrakt vorbehalten. Die konkrete Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, d. h. die Anrechnung anderer Leistungen von gleicher Art und Zweckbestimmung, wird erst anlässlich der Abrechnung konkret erfolgen. In Bezug auf die grundsätzliche Anrechenbarkeit anderer Leistungen und den Umfang der Anrechenbarkeit können sich Meinungsverschiedenheiten ergeben. Der Betrag des sich nach der konkreten Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ergebenden Leistungsanspruches ist deshalb auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung festzusetzen.

Nach Art. 25 Abs. 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen. (Art.25 Abs. 3 wird zu Abs. 4)

**Auf Verlangen ist über die zu vergütenden Leistungen eine Verfügung zu erlassen.**

#### Art. 26

Die Auszahlung für individuelle Unterstützungsleistungen dürfen nur im Einverständnis mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern direkt an den Leistungserbringer erfolgen. Dies ist im Gesetz (oder zumindest im Vortrag) zu vermerken.

Ist eine angestellte Assistenzperson ohne ihr Verschulden an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung verhindert, schuldet ihr die unterstützte Person während einer bestimmten Zeit Lohnfortzahlungen. Auch diese Kosten sind der unterstützten Person zu ersetzen (vgl. der für den Assistenzbeitrag der IV geltenden Regelung gemäss Art. 39 h IVV)

Sachliche Gründe für die in Abs. 3 mit der Formulierung «ausnahmsweise» beabsichtigte Einschränkung sind nicht ersichtlich. Diese Einschränkung ist deshalb zu streichen.

#### Anträge

Abs. 1 folgendermassen anpassen:

Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richtet die Beiträge für individuelle Unterstützungsleistungen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder **im Einverständnis mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern** direkt den Leistungserbringern aus.

Abs. 2 ist mit Bst. c zu ergänzen:

während der Lohnfortzahlungspflichten gemäss Art. 324 a des Obligationenrechtes gegenüber einer Assistenzperson.

Abs. 3 «ausnahmsweise» ist zu streichen.

#### Art. 29

Es ist nicht klar, ob der Strukturbeitrag an Tagesstätten pauschal oder pro Anwesenheitstag ausbezahlt wird. Es ist zu befürchten, dass im Falle einer Auszahlung pro Anwesenheitstag, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt bleibt, da sie nicht frei wählen können, wie viele Tage sie anwesend sein wollen.

#### Art. 34

Es ist nachvollziehbar, dass die Datenweitergabe notwendig ist. Jedoch sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass ein Datenaustausch nur im Einverständnis mit der betroffenen Person geschieht, beispielsweise mit einer generellen Vollmacht.

Abs. 1, Bst. c: Gemäss Art. 14 gehen wir davon aus, dass auch Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell als Leistungserbringer gelten. Wegen ihrer Rolle als Angestellte sollten sie von der Erlaubnis zur Datenbekanntgabe ausgenommen werden. In diesen Konstellationen ist der Mensch mit Behinderungen bzw. die gesetzliche Vertretung auskunftspflichtig.

#### Art. 35

Welches sind die Gründe, die im Fall einer besonders anspruchsvollen Platzierung ein Zugriffsrecht auf besonders schützenswerte Personendaten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen resp. ihrer Rechtsvertretung (z. B. Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis) nötig machen? Der Vortrag ist diesbezüglich vage (S. 16). Aufgrund der Formulierung im Vortrag könnte der Eindruck entstehen, eine besonders anspruchsvolle Platzierung sei eine Zwangsmassnahme. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Unbestritten ist, dass eine Mitwirkungspflicht besteht, wenn Leistungen bezogen werden sollen.

### Art. 37

Das ambulante Angebot ist in die Bedarfsplanung zu integrieren. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ein angemessenes stationäres und ambulantes Angebot zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Bedarfsplanung sind nicht nur die Angebote sondern auch die Finanzierung zu analysieren. Eine Fokussierung auf die Planung von Plätzen widerspricht den Grundsätzen dieses Gesetzes (Selbstbestimmung und Wahlfreiheit) und es engt die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer ein. Zudem ist eine solche Planung schwerfällig. Eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse wird erschwert. Der Kanton soll sich darauf fokussieren, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass es für Leistungserbringer attraktiv ist, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Mit geeigneten Massnahmen sind allfällige Angebotslücken zu schliessen. Auch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind in den Prozess der Bedarfsplanung zu integrieren (z.B. um abzuklären, ob die gewünschten Angebote zur Verfügung stehen) ebenso die Verbände der Leistungsempfänger und -empfängerinnen sowie der Leistungserbringer.

#### Antrag

Abs. 1 und 2 folgendermassen ergänzen:

1 Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an ~~sozialen Einrichtungen~~ **ambulanten und stationären Leistungen** für erwachsene Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung.

2 Die Leistungserbringer **und LeistungsempfängerInnen** wirken an der Bedarfsplanung mit. Sie stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.

### Art. 47

Die Regelung, wonach während vier Jahren seit seinem Inkrafttreten «kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz» bestehe, ist sehr ungewöhnlich. Es stellt sich die Frage, ob während der Übergangszeit überhaupt Ansprüche auf Leistungen bestehen und wenn ja, welche Personen, in welchem Umfang Leistungen zugute haben. Unverständlich ist, weshalb sich der Vortrag zu dieser entscheidenden Frage mit keinem Wort äussert.

Während der Übergangsphase ist zum einen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die neu Leistungen beanspruchen möchten, bereits einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem BLG haben. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die ihre Wohn- oder Arbeitsform ändern möchten (z.B. Austritt aus einer Institution), diese Möglichkeit bereits in der Übergangsphase erhalten.

#### Antrag

Artikel ergänzen, damit die obigen beiden Gruppen einen Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss BLG haben.

## Ausführungen im Vortrag «Grundzüge der Neuregelungen»

### Leistungskatalog

Die Bezeichnung «Tagesstruktur» ist im Sinne der Normalisierung in «Arbeit» umzubenennen. Falls dies nicht übernommen wird, sollen beide Begriffe aufgeführt werden: Tagesstruktur / Arbeit. Kinderbetreuung und -erziehung ist als Arbeit zu betrachten. Aus- und Weiterbildung sind zusätzlich aufzuführen.

Die Bereiche sind aufgrund der Erfahrungen mit VIBEL in den Fallstudien und Tests wie unten angefügt mit Alltagsbewältigung und Kommunikation zu ergänzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Unterstützungsbedarf insbesondere von Menschen mit psychischen Behinderungen, die u.a. haltgebende Präsenz benötigen, und von Menschen, die auf Kommunikationsunterstützung angewiesen sind, nicht erfasst wird.

#### Wohnen/Freizeit

- Alltägliche Lebensverrichtungen
- Haushalt

- Gesellschaftliche Teilhabe – Freizeit
- Persönliche Überwachung Tag und Nacht (inkl. haltgebende Präsenz)
- Planung, Organisation, Alltagsbewältigung und Kommunikation
- Subsidiäre Pflege / Therapie

#### Arbeit

- Alltägliche Lebensverrichtungen
- Arbeit (mit/ohne Lohn; in Tagesstätten, geschützten Werkstätten und 1. Arbeitsmarkt)
- freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten
- Kinderbetreuung und -erziehung
- Aus- und Weiterbildung

Die Liste im Vortrag enthält «Coaching im Arbeitsbereich». Die kbk begrüsst grundsätzlich, dass Coaching im Arbeitsbereich Teil des Leistungskatalogs ist. Zusätzlich sind Assistenz und Arbeitsvermittlung als mögliche Leistungen vorzusehen und im Leistungskatalog abzubilden (vgl. auch Bemerkung zu «Tagesstruktur» im Glossar).

#### Steuerung

Gemäss 3.6 soll der Maximalbedarf entweder finanziell oder auf Basis von Fachleistungsstunden definiert werden und je nach Leistungsbezug (stationär/ambulant) unterschiedlich sein. Im Glossar dagegen wird geschrieben, dass der Maximalbedarf voraussichtlich 138 Fachleistungsstunden umfassen werde. Die kbk lehnt eine unterschiedliche Obergrenze für den stationären und ambulanten Leistungsbezug ab. Diese schränkt die Wahlmöglichkeiten unverhältnismässig ein. Dass, wenn gegen den Willen der kbk eine Obergrenze eingeführt wird, die Möglichkeit besteht eine höhere Finanzierung zu beantragen, lehnt die kbk nicht a priori ab. Obwohl sie es als widersinnig erachtet, zuerst einen individuellen Bedarf festzulegen, diesen dann zu begrenzen und dann auf Gesuch hin trotzdem eine Überschreitung zuzulassen. Die kbk spricht sich auch hier dezidiert gegen eine Ungleichbehandlung von ambulantem und stationärem Leistungsbezug aus. Die Antragsmöglichkeit soll – wenn schon – allen offenstehen. Bei der Beurteilung der Anträge ist der festgestellte individuelle Betreuungsbedarf genauso zu gewichten als allfällige Kostenersparnisse für den Kanton. Schliesslich weist die kbk daraufhin, dass die Einführung einer Obergrenze dazu führen wird, dass sowohl bei den davon betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch beim Kanton bürokratische Mehraufwände entstehen, die nicht notwendig wären, wenn der individuelle Betreuungsbedarf verlässlich festgelegt würde. Wenn an der Obergrenze, die zudem deutlich zu tief angesetzt ist, festgehalten wird, wird der Kanton, damit er seiner Versorgungspflicht nachkommen kann, für eine beträchtliche Zahl von Menschen mit einem hohen Betreuungsbedarf neben dem KBS-System ein weiteres ergänzendes System aufbauen müssen. Dies erachtet die kbk als ineffizient und wenig effektiv.

#### Glossar

- **Ambulante Leistungen** ermöglichen nicht nur ein autonomes Leben ausserhalb von Institutionen, sondern geben auch die Möglichkeit ausserhalb von Institutionen zu arbeiten. In dieser Begriffsklärung kann bereits deutlich gemacht werden, dass es immer auch um Arbeit ausserhalb der Institution gehen kann, z.B. im 1. Arbeitsmarkt (vgl. Bemerkungen zu Art. 5 und 24, Vortrag, 2.5. Finanzierung).
- **Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen:** ändern in Angebote bei besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (vgl. Ausführungen zu Art. 23)
- **Obergrenze:** Die Einführung von Obergrenzen lehnt die kbk dezidiert ab (vgl. Ausführungen zu Art. 11, 14 und 24)
- **Tagesstruktur:** Begriffserweiterung Coaching und Assistenz im 1. Arbeitsmarkt sowie Arbeitsvermittlung (Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz).



## Begrifflichkeiten

- Im Vortrag werden die Begriffe «Leistungsformen» und «Angebotsformen» verwendet, ohne dass diese im Glossar definiert sind. Im Gesetz dagegen kommt nur der Begriff «Angebotsformen» vor. Es ist unklar, ob die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Antrag: Durchgängig den Begriff «Angebotsformen» verwenden.
- Personale und nicht-personale Leistungen: Gemäss den Ausführungen im Vortrag zu Art. 6, Abs. 1 handelt es sich bei personalen Leistungen, um Leistungen, die von Personen erbracht werden. Die kbk macht darauf aufmerksam, dass auch administrative und organisatorische Leistungen von Personen erbracht werden.

Zum Schluss weisen wir daraufhin, dass im gesamten Projekt (auf Ebene Gesetzgebung, aber auch in der Umsetzung) die Zugänglichkeit sehr hoch zu gewichten ist. Bei der Entwicklung sind von Beginn weg Massnahmen mitzudenken, die die Zugänglichkeit zu den Prozessen und Instrumenten für die gesamte Zielgruppe sicherstellen.

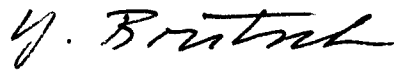
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung.

Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die kbk nicht auf der Adressatenliste für die Vernehmlassung figuriert. Wir bitten Sie deshalb, dafür zu sorgen, dass die kbk als Stimme der Menschen mit Behinderungen, in Zukunft ebenfalls direkt zu Vernehmlassungen eingeladen wird.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Renz', written in a cursive style.

Dr. Mario Renz  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Brüttsch', written in a cursive style.

Yvonne Brüttsch  
Geschäftsleiterin

Mitgliederorganisationen

|   |  |   |
|---|--|---|
|    |     |    |
|    |     |    |
|    |     |    |
|    |    |    |
|   |   |   |
|  |   |  |
|  |  |  |
|  |   |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |   |   |